

Merkblatt zum Wohnsitz von Minderjährigen

EINLEITUNG

Die Bestimmungen zum melderechtlichen Wohnsitz von Erwachsenen richten sich nach den kantonalen Einwohnerregistergesetzen sowie dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister. Dort fehlen jedoch Grundlagen zum Wohnsitz von Minderjährigen, weshalb der Hauptwohnsitz von Kindern unter elterlicher Sorge sowie von bevormundeten Kindern gemäss zivilrechtlichen Bestimmungen funktionell abgeleitet werden muss.

WOHNSITZ MINDERJÄHRIGER GEMÄSS ART. 25 ZGB

Als **Wohnsitz**¹ eines Kindes **unter elterlicher Sorge**² gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn diese keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, **unter dessen (faktischer) Obhut**³ das Kind steht; **in den übrigen Fällen**⁴ gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz. Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kinderschutzbehörde.

ANWENDUNG IN DER PRAXIS

→ **Gemeinsames Sorgerecht**

Haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht und ihren **Wohnsitz in derselben Gemeinde** (gilt auch, wenn die Eltern an unterschiedlichen Adressen am gleichen Ort wohnen), so **teilt das Kind diesen Wohnsitz** – und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht, und auch nicht abhängig davon, ob den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht oder entzogen wurde (Art. 310 ZGB).

Sind **beide Eltern sorgeberechtigt**, haben aber ihren **Wohnsitz nicht in derselben Gemeinde**, dann richtet sich der Wohnsitz des Kindes nach jenem Elternteil, der **das Recht hat** mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenzuleben = **faktische Obhut** oder dieses Recht gemäss einer Vereinbarung erhalten hat = **formelle Obhut**. Die faktische oder formelle Obhut ist auch dann massgeblich für die Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes, wenn die Eltern das Kind bei Dritten untergebracht haben.

Die Aufhebung des **Aufenthaltsbestimmungsrechts** führt automatisch zum Verlust des faktischen Obhutsrechts.

→ **Alleiniges Sorgerecht**

Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, dann leitet sich der **Wohnsitz des Kindes immer an jenem des Sorgeinhabers** ab, unabhängig davon, wo sich das Kind aufhält und unabhängig davon, ob dem Sorgeinhaber auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht oder ob es ihm entzogen worden ist.

BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

¹Begriff «Wohnsitz»

Damit ist der zivilrechtliche Wohnsitz (Privatrecht) gemeint, welcher bei Minderjährigen infolge fehlender Rechtsgrundlagen im Melderecht (öffentliches Recht) analog als Hauptwohnsitz angewendet wird.

²Begriff «unter elterlicher Sorge»

Die elterliche Sorge umfasst sämtliche Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber den Kindern. Die sorgeberechtigten Eltern leiten die Pflege und Erziehung der Kinder und treffen die dafür nötigen Entscheidungen. Sie vertreten die Kinder gegenüber Dritten, sie verwalten das Kindesvermögen. Sie haben die Befugnis, nötigenfalls den Aufenthaltsort des Kindes und die Art einer Unterbringung zu bestimmen (z.B. Internat, Institution für Betreuung, Pflegeeltern).

Begriff «Aufenthaltsbestimmungsrecht» (AR)

Unter dem alten Recht war das AR als Teil des Obhutsrechtes aufzufassen, im neuen Recht bestimmt Art. 301a ZGB, dass die elterliche Sorge das Recht einschliesst, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen. Wird beiden sorgeberechtigten Eltern das AR entzogen, so muss die KESB darüber befinden, wo das Kind zukünftig leben soll. Die Aufhebung des AR führt automatisch zum Verlust der Obhut. Wird nur das AR nur einem Elternteil entzogen, behält der andere sorgeberechtigte Elternteil sein AR und erhält damit automatisch auch das faktische Obhutsrecht.

³Begriff «unter dessen Obhut»

Seit dem Inkrafttreten der Revision des ZGB per 1.7.2014 ist diesbezüglich in erster Linie die tatsächliche (faktische) Obhut massgebend und nicht mehr wie früher die formelle Obhutsberechtigung. Die **faktische Obhut** beinhaltet das Recht, mit dem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft zu leben, die Befugnis zur Ausübung von Rechten und Pflichten bezüglich Pflege und Erziehung. D.h. dem Kind täglich das zu geben, was es für seine harmonische Entfaltung in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht benötigt (Kleidung, Nahrung, Pflege und Erziehung). Inhaber der faktischen Obhut können die Eltern sein (alleine oder gemeinsam) oder Dritte wie Grosseltern oder andere Pflegepersonen (Betreuungsinstitution). Der Elternteil, welcher das faktische Obhutsrecht innehat, kann keine neue faktische Obhut veranlassen, indem er z.B. das Kind bei Pflegeeltern platziert. Bei **alternierender Obhut** ist an jenen Aufenthaltsort anzuknüpfen, zu dem das Kind einen stärkeren Bezug hat (hauptsächliche Betreuung). Bei symmetrischen Betreuungsverhältnissen können die Eltern gemeinsam den Wohnsitz des Kindes bestimmen. Können sie sich nicht einigen, so ist er von derjenigen Instanz, welche das Betreuungsmodell anordnet, festzulegen (KOKES). Wird die Obhut allerdings formell im Rahmen einer Eheschutzmassnahme, eines Scheidungsprozesses, einer Kindesschutzmassnahme oder mit Genehmigung einer Sorgerechtsvereinbarung vereinbart, so ist diese **formelle Obhutsvereinbarung** massgeblich für die Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes eines Kindes, auch dann, wenn die Eltern das Kind bei Dritten untergebracht haben.

⁴Begriff «in den übrigen Fällen»

In folgenden Fällen lässt sich der Wohnsitz nicht von den Eltern ableiten, das Kind hat seinen zivilrechtlichen Wohnsitz am Aufenthaltsort. Dies gilt:

- a) Bei Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge, aber ohne gemeinsamem Wohnsitz und alternierende Obhut.
- b) Bei Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge, aber ohne gemeinsamem Wohnsitz, deren Aufenthaltsbestimmungsrecht aufgehoben und deren Kind bei Dritten platziert wurde.
- c) Bei Uneinigkeit über die Obhut und/oder Fehlen einer formellen Obhutsregelung.
- d) Solange die KESB dem Kind, das nicht oder nicht mehr unter elterlicher Sorge steht, noch keinen Vormund ernannt hat.
- e) Bei Eltern mit unbekanntem Wohnsitz oder bei Wohnsitz im Ausland.

Mit «Aufenthaltsort» ist der gewöhnliche Aufenthalt mit einem dauerhaften Verbleib gemeint. Nur bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthaltes sollte der schlichte Aufenthalt zum Zuge kommen. Lebt das Kind somit während längerer Zeit an einem Ort, so behält es seinen dortigen Wohnsitz, auch wenn es an einen anderen Ort in die Ferien geht.

Begriff «Betreuung»

Der Elternteil, der das Recht hat, mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zu leben (faktische Obhut), kann die Betreuung des Kindes an einen Dritte übertragen.

Rechtsquellen:

ZGB, Basler Kommentar, Thomas Geiser, 6. Auflage 2018

Begriffserklärung des Bundesamtes für Justiz BJ in Zusammenhang mit Revision des ZGB per 1.7.2014 gemäss Entwurf des Bundesrates, Aktennotiz 20.06.2022 Karin Anderer

08.06.2020/pm, aktualisiert 26.06.2022/pm